

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-4052/22

Flurbereinigung Winnenden/Leutenbach (Rotenbühl), Rems-Murr-Kreis

Plangenehmigung

vom 28.03.2024

- Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) wird der vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
 - Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- 2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer sowie
 - landschaftsgestaltende Anlagen.
- 3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
 Maßstab 1: 1 500 vom 06.12.2023
 - Maßnahmenkatalog vom 31.01.2024
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 06.12.2023 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 06.12.2023
 - Erläuterungsbericht vom 31.01.2024

- 4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
- 5. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftselemente erteilt.
- 6. Mit Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde (Schreiben vom 15.12.2023) wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Umwandlung eines Einzelteils des Streuobstbestandes nach § 33a Abs. 2 NatSchG erteilt.
- 7. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
- 8. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
- 9. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

(DS)

Beate Sick Referatsleiterin